

# Mehr Schutz für Opfer

Mit dem „Gewaltschutzgesetz 2019“ werden besondere Maßnahmen zum Schutz vor Sexual- und Gewaltdelikten umgesetzt – wie das Annäherungsverbot und die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung.

Mit Anfang 2020 trat das „Gewaltschutzgesetz 2019“ in Kraft. Dieses Gesetzespaket vereint zahlreiche Änderungen aus den Vollzugsbereichen der Bundesminister für Inneres (BMI), für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), die sich auf die Ergebnisse der „Taskforce Strafrecht“ stützen. Diese Taskforce wurde im Frühjahr 2018 zur Umsetzung der im damaligen Regierungsprogramm vorgesehenen Reformen im Strafrecht eingerichtet.

Dabei wurden in zwei Kommissionen unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis in enger Kooperation mit betroffenen Ressorts zahlreiche Empfehlungen für Verbesserungen in den Bereichen „Opferschutz und Täterarbeit“ sowie „Strafrecht“ erarbeitet. Der Fokus lag auf der Stärkung der Gewaltprävention, insbesondere durch praktische Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Opfern bzw. gefährdeten Personen.

Die auf die Erkenntnisse der Taskforce gestützten Novellen des BMI, BMVRDJ und BMASGK wurden im Sommer 2019 für jeweils sechs Wochen offiziellen Begutachtungen unterzogen.

Nach Auflösung der Regierung haben die damaligen Koalitionspartner ÖVP und FPÖ die Inhalte der Novellen aufgegriffen, diese zum „Gewaltschutzgesetz 2019“ zusammengefasst und als Initiativantrag in den Nationalrat eingebracht.



**Erweiterte Schutzmaßnahmen: Die Polizei darf einem Gefährder die Wohnungsschlüssel abnehmen.**

Im Herbst 2019 passierte das „Gewaltschutzgesetz 2019“ das Parlament und wurde am 29.10.2019 mit BGBl. I Nr. 105/2019 kundgemacht.

**Die wesentlichen Neuerungen für das BMI** betreffen unter anderem die Neuregelung des Betretungsverbots zum Schutz vor Gewalt, die Etablierung einer dritten Gewaltschutzsäule sowie die Einführung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen.

**Betretungs- und Annäherungsverbot.** Das „Betretungsverbot (neu: und Annäherungsverbot) zum Schutz vor Gewalt“ (§ 38a SPG) wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Wesentliche Änderungen sind die Einführung eines Annäherungsverbots sowie die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung. Künftig ist das Betretungsverbot immer mit einem Annäherungsverbot verbunden. Der Gefährder darf sich der gefährdeten Person nicht auf weniger als 100 Meter

nähern, egal, wo sich die gefährdete Person befindet. Indem sich der Anwendungsbereich stets mit der gefährdeten Person mitbewegt, können alle Orte erfasst werden – unabhängig davon, ob es sich um den Arbeitsplatz, die Schule, den Kindergarten, einen Sportplatz oder den Weg dorthin handelt. Eine ausdrückliche Aufzählung von Schutzbereichen, wie dies bislang vorgesehen war, ist nun nicht mehr erforderlich.

Außerdem wurde der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots erleichtert. Künftig ist gesetzlich festgelegt, dass das Betretungsverbot einen Umkreis von 100 Metern um die geschützte Wohnung umfasst – das einschreitende Organ muss den Schutzbereich nicht mehr im Einzelfall konkretisieren. Dadurch wird es möglich, Betretungs- und Annäherungsverbote für Wohnungen anzuordnen, die außerhalb des Sprengels des einschreitenden Organs liegen. Bislang musste die örtlich zuständige Behörde informiert und das Betretungsverbot durch diese ausgesprochen werden.

Darüber hinaus wurde eine ausdrückliche Durchsuchungsbefugnis zur Abnahme der Wohnungsschlüssel des Gefährders eingeführt. Bislang konnten Schlüssel nur abgenommen werden, wenn der Gefährder sie freiwillig herausgegeben hatte oder ersichtlich war, dass sich die Schlüssel etwa in der Hosentasche befanden.

**Gewaltpräventionszentren.** Eine wesentliche Neuerung, die auch im Zusammenhang mit § 38a SPG

steht, stellt die gesetzliche Verankerung der aktiven Arbeit mit den Gefährdern durch sogenannte Gewaltpräventionszentren dar. Bundesweit sollen bewährte, geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit implementiert werden, die durch den Innenminister vertraglich damit betraut werden, bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zum Schutz vor Gewalt (§ 38a SPG) mit dem Gefährder eine Gewaltpräventionsberatung durchzuführen (§ 25 Abs. 4 SPG).

Der Gefährder ist künftig verpflichtet, binnen kurzer Frist nach Ausspruch der Maßnahme an einer solchen Beratung teilzunehmen – tut er dies nicht, begeht er eine Verwaltungsübertretung (§ 84 Abs. 1b SPG). Dieser neue Teil der Interventionskette soll ein möglichst frühes Durchbrechen der Gewaltspirale bewirken. Um eine flächendeckende Einrichtung von Gewaltpräventionszentren sicherzustellen, treten die diesbezüglichen Änderungen erst mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

**Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen.** Außerdem wurde eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Einrichtung von disziplinenübergreifenden „sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen“ bei Hochrisikofällen geschaffen (§ 22 Abs. 2 SPG).

Basierend auf den Erfahrungen des Wiener *MARAC-Projekts (Multi-Agency-Risk Assessment Conferences)* und den Ergebnissen der „Sonderkommission Brunnenmarkt“ soll bei High-Risk-Fällen die Einberufung

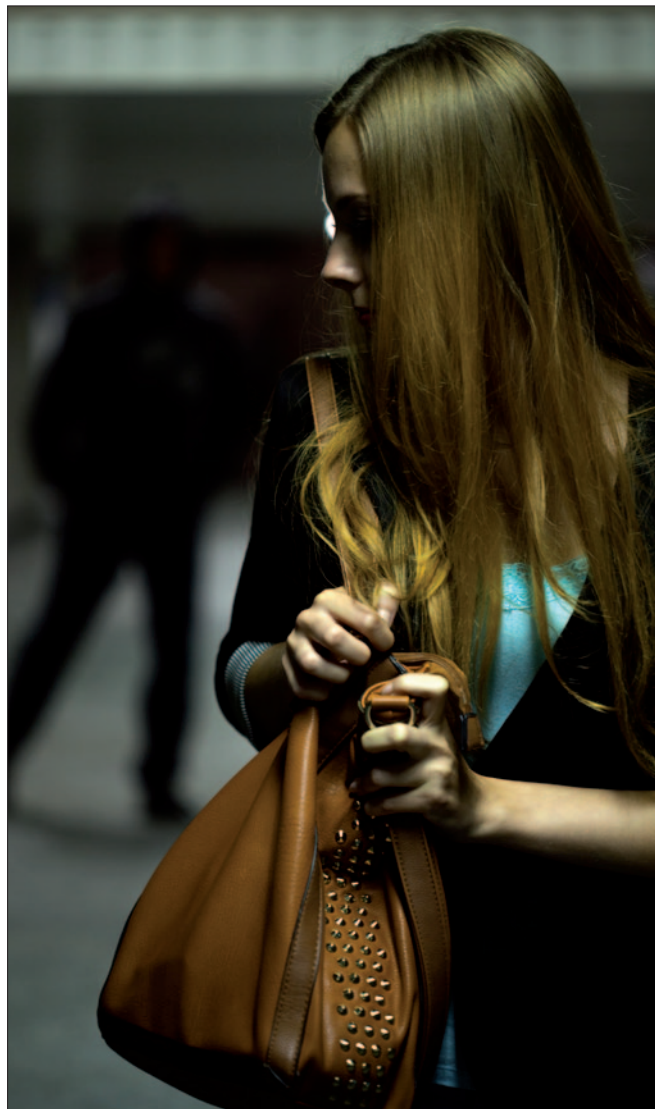
von solchen Fallkonferenzen durch die und unter Leitung der Sicherheitsbehörde etabliert werden. Ein Hochrisikofall liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine bestimmte Person wahrscheinlich eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines anderen begehen wird.

Ziel ist es, den Informationsfluss zwischen den erforderlichen Beteiligten zur Verhinderung wahrscheinlicher Angriffe bei Hochrisikofällen zu verbessern, um rasch zu einem effektiven Schutz beitragen und auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten entwickeln zu können.

**Namensänderung.** Opfern von psychischer oder physischer Gewalt soll es erleichtert werden, ein neues Leben zu beginnen. Mitunter wird nur noch in der Schaffung einer neuen Identität der einzige Ausweg gesehen, um jeglichen Kontakt mit den Tätern zu vermeiden. Die Änderung des Namens kann eine wesentliche Erleichterung für die Betroffenen bewirken. Allerdings fielen bislang für eine Namensänderung beträchtliche Kosten an, da gesetzlich keine besondere Ausnahme vorgesehen war.

Eine solche Ausnahme wurde nunmehr geschaffen: Ab 1. März 2020 können Opfer von Delikten gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung kostenlos ihren Namen ändern lassen. Ergänzend dazu kann künftig die Sozialversicherungsnummer geändert werden.

**Bodycams.** Unabhängig von der Taskforce wurde die Rechtsgrundlage für den offenen Einsatz von Bild- und



**Gewaltschutzgesetz neu: Künftig ist das Betretungsverbot immer mit einem Annäherungsverbot verbunden.**

Tonaufzeichnungsgeräten zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben („Bodycams“), dauerhaft ins SPG übernommen.

Diese wäre mit Ablauf des Jahres entfallen. Da die gesammelten Erfahrungswerte jedoch belegen, dass der für das Gegenüber deutlich erkennbare und angekündigte Einsatz der „Bodycams“ sowohl von vorbeugender, deeskalierender Wirkung als auch von wesentlicher Bedeutung als objektiver Beweis sein kann, wird an diesen festgehalten.

**Strafrecht und Gesundheitswesen.** Weitere Änderungen zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt sind insbesondere im Strafrecht, bei „Einstweiligen Verfügungen“ sowie bei der ärztlichen Anzeigepflicht vorgesehen, die im Folgenden auszugsweise angeführt sind.

**Im Straf- und Strafprozessrecht** wurden die Regelungen zur Strafzumessung – etwa Straferschwerungs- oder Straferschärfungsgründe – überarbeitet. Auch die Mindestfreiheitsstrafe bei Vergewaltigung wurde auf zwei Jahre angehoben und die Möglichkeit der gänzlich bedingten Strafnachsicht ausgeschlossen.

Erweitert wurde der „Stalking“-Tatbestand, der künftig auch verwirklicht werden kann, wenn Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ohne Zustimmung des Opfers veröffentlicht werden. Auch der Anwendungsbereich des gerichtlichen Tätigkeitsverbots wurde erweitert und erfasst nunmehr neben allen Sexualdelikten alle Vorsatztaten gegen Leib, Leben oder Freiheit von Minderjährigen und wehrlosen Personen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Aufgrund der Neuregelung des Tätigkeitsverbotes wurden auch die flankierenden Bestimmungen im Strafregistergesetz und im Tilgungsgesetz adaptiert. Weiters hat die Strafprozessordnung geringfügige Überarbeitungen erfahren, um in erster Linie die Opferrechte zu verbessern. Auch die gerichtlich angeordneten einstweiligen Verfügungen wurden überarbeitet, um etwa Cybermobbing erfassen zu können und Informationsflüsse zu verbessern.

**Ärztliche Anzeige- und Meldepflichten.** Zur Vervollständigung des Gesetzespakets zum Schutz vor Gewalt wurden schließlich auch die gesetzlichen Regelungen für Angehörige von Gesundheitsberufen über die Anzeige- und Meldepflichten bei begründetem Verdacht von bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen vereinheitlicht.

**Inkrafttreten.** Die Änderungen des „Gewaltschutzgesetzes 2019“ traten – bis auf wenige Ausnahmen – mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Für die Gewaltpräventionszentren ist hingegen eine Legislaturvakanz bis 1. Jänner 2021 vorgesehen, um die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. *Marina Prunner*